

Die *Concluding Observations* des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 1. Februar 2008 zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Fachgespräch des Deutschen Instituts für Menschenrechte,
30. April 2008, 11:00-16:30 Uhr

Protokoll

1. Begrüßung und Einführung

Einleitend stellte Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die Rolle des Instituts beim Staatenberichtsverfahren zu den verschiedenen internationalen Menschenrechtsverträgen vor. Durch die seit dem Jahr 2004 bestehende kontinuierliche und systematische Kooperation bei den nationalen Follow-Up-Prozessen leiste das Institut einen wichtigen Beitrag sowohl zur Bekanntheit der Verträge und ihrer Mechanismen als auch zur Effizienz des gesamten Prozesses.¹ Im Falle der Kinderrechtskonvention seien deren Bekanntheitsgrad und die systematischen Follow-Up-Mechanismen in Deutschland vor allem der *National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention* und ihren Mitgliedsorganisationen zu verdanken.

Prof. Dr. Lothar Krappmann, Deutsches Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, lobte den Follow-Up-Prozess in Deutschland und stellte die *Concluding Observations* (Abschließende Bemerkungen) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes dar (vom 1. Februar 2008 zum ersten Staatenbericht bezüglich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten).

Herr Krappmann beschrieb auch den Verlauf der Sitzung des Kinderrechtsausschusses vom 18. Januar 2008. In dieser war der deutsche Staatenbericht von Dr. Almut Wittling-Vogel, der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz, vorgestellt und anhand der vorbereiteten *list of issues* unter dem Vorsitz des norwegischen Ausschussmitglieds Lucy Smith, Rapporteurin für den deutschen Staatenbericht, diskutiert worden. Krappmann wies darauf hin, dass das Fakultativprotokoll grundsätzlich alle 120 Vertragsstaaten direkt betreffe; d.h. es seien nicht nur Staaten, in denen Kindersoldaten in Konflikte involviert sind, aufgefordert, sich für die Umsetzung zu engagieren. Positiv bemerkte er, dass diese Denkweise mittlerweile im Bewusstsein aller Vertragsparteien angekommen zu sein scheint.

Wie Krappmann hob auch Wittling-Vogel die produktive Aussprache zwischen dem Ausschuss und den Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Regierung hervor und lobte die gute Atmosphäre während der Sitzung in Genf. Sie bekräftigte, dass die durch das Fachgespräch angestoßene Diskussion fortgeführt werden müsse.

Frau Barbara Dünnweller, die die NGO-Initiative für den Schattenbericht mit koordiniert und an der Anhörung Deutschlands im Vertragsausschuss teilgenommen hatte, dankte für die zeitnahe Veranstaltung, auch im Hinblick auf die laufenden Vorbereitungen für den dritten Staatenbericht zur Kinderrechtskonvention (fällig in 2009).

¹ Er verwies auf die diesbezügliche Publikation von Frauke Seidensticker: *Examination of State Reporting by Human Rights Treaty Bodies: An Example of Follow-Up at the National Level by National Human Rights Institutions*, 2006, Deutsches Institut für Menschenrechte.

2. Die *Concluding Observations* und ihre Bedeutung für die Anhörungspraxis im Asylverfahren

Frau Elise Bittenbinder von der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer leitete das Gespräch über die Bedeutung der *Concluding Observations* für die Anhörungspraxis im Asylverfahren durch ihren Bericht aus der Traumaarbeit sehr anschaulich ein. Ihr Vortrag brachte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Thematik anhand dreier Einzelschicksale ehemaliger Kindersoldaten aus Sri Lanka, Iran und Angola näher, die in Deutschland Asyl gesucht hatten.² Laut Bittenbinder ist es für die Bewältigung der Erfahrungen als Kindersoldat/Kindersoldatin wichtig, dass die Kinder vertrauensvolle, affektive Beziehungen aufzubauen lernen und eine Identität als Teil einer Gemeinschaft finden. Zusätzlich müssten sie dabei unterstützt werden, den traumatischen Ereignissen einen Sinn abzugewinnen, ihr Selbstwertgefühl wiederherzustellen bzw. zu normalisieren und ihre Aggressionen zu kontrollieren. Sie betonte die Bedeutung der frühen Identifizierung von Kindern mit einer Vergangenheit als Kindersoldat/in noch vor Beginn des Asylverfahrens, damit ihnen währenddessen professionelle Betreuung durch Psychologen/Psychologinnen, Rechtsberater/innen und Dolmetscher/innen zuteil werden könne. Stellungnahmen solcher Sachverständiger sollten von den Asylsachbearbeitern bei der Entscheidungsfindung einbezogen werden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten müssten von den zuständigen staatlichen Stellen übernommen werden, einschließlich Betreuungskosten. Ein von Bittenbinder entwickeltes Modell (siehe Anhang) zeigt auf, wie die frühe Feststellung vulnerabler Gruppen unter Einbezug aller relevanten Akteure ablaufen kann. E. Bittenbinder regt an, die dort niedergelegten Standards in verschiedenen Foren zu präsentieren, zu prüfen und weiterzuentwickeln.

Besondere Aufmerksamkeit galt in der sich anschließenden Diskussion der Frage der „Wiedergutmachung“ des Unrechts, um Kindern eine Zukunftsvision zu ermöglichen. Verschiedene Ansätze wurden hier diskutiert: Hilfreich könne einerseits schon eine Anerkennung ihrer Opferrolle, und nicht nur der Täterrolle durch das gesellschaftliche Umfeld sein. Diese Anerkennung sollte sich auch in der Behandlung im Asylprozess sowie im Umgang mit der aufenthaltsrechtlichen Statusfrage spiegeln, da der Duldungsstatus dem Aufbau einer Zukunftsperspektive entgegensteht. Andererseits sollten ehemalige Kindersoldaten die Möglichkeit zu sozialem Engagement haben, um mit dem von ihnen selbst begangenen Unrecht umgehen zu können.

3. Konsequenzen aus den *Concluding Observations* zum Thema Flüchtlingskinder und asylsuchende Minderjährige

Die Diskussion über das Thema **Flüchtlingskinder und asylsuchende Minderjährige** wurde durch einen Beitrag von Frau Eva Britting-Reimer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eröffnet. Sie wies zunächst auf die Änderung von § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hin, durch welche die anzuerkennenden Abschiebehindernisse um die nichtstaatliche Verfolgung (z.B. durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen) erweitert wurden. Unter Bezugnahme auf Ziffer 9 der *Concluding Observations* berichtete sie, dass seit Januar 2008 auch 16- und 17-jährige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erfasst werden. Dies habe bereits zu einer deutlichen Steigerung der (seit 2001 kontinuierlich gefallenen) Zahlen der Asylanträge bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geführt. Sie erwartet ähnliche Tendenzen für die Zukunft. Eine erhebliche Steigerung der Schutzquote unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aufgrund der Zunahme der Anträge aus dem Irak sei für 2008 abzusehen.³

² Siehe hierzu im Anhang die Power Point Präsentation von Frau Bittenbinder.

³ Zur Aufschlüsselung der Asyl-Entscheidungen und zur Entwicklung der Schutzquoten siehe Anhang.

In Bezug auf die Mängel bei der Erfassung nach Deutschland einreisender ehemaliger Kindersoldaten, auf die der Kinderrechtsausschuss in Ziffer 16 der Concluding Observations eingeht, verweist Britting-Reimer auf Recherchen von BAMF und UNHCR, nach denen sich Kindersoldaten nur in seltenen Fällen bereits bei der Erstanhörung als solche zu erkennen geben. Doch auch nach den oben erläuterten Verbesserungen bei der Datenauswertung gebe es bisher keine Hinweise auf Kindersoldaten/Kindersoldatinnen unter den Antragstellern. Die frühe Identifizierung, wie in Ziffer 18 der Concluding Observations verlangt, müsse bereits während eines *Clearings* geleistet werden. Bezüglich der Kritik am ungenügenden Zugang ehemaliger Kindersoldaten zu speziell geschulten Fachkräften in Ziffer 17 der Concluding Observations verwies Britting-Reimer auf Pläne im BAMF, den Einsatz der seit 1996 existierenden sonderbeauftragten Asylsachbearbeiter auch auf die 16- und -17-jährige unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auszudehnen. Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass die regelmäßigen Schulungen der sonderbeauftragten Asylsachbearbeiter in Zukunft eine europäische Komponente bekommen würden: Das BAMF beteiligt sich im Rahmen des *European Asylum Curriculum* an einem Austausch zur Verbesserung der nationalen Asylverfahren, in welchem auch die Anhörung von Kindersoldaten und Kindersoldatinnen eine wichtige Rolle spielt.

4. Zentrale Forderungen des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge zu den Concluding Observations

Erfreut über die Veränderungen im BAMF äußerte sich Herr Albert Riedelsheimer vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (BUMF). In seinem Vortrag (siehe hierzu BUMF- Positionspapier im Anhang) betonte er die Wichtigkeit gemeinsamer Anstrengungen von Ministerien und NGOs im Umgang mit Kindersoldaten sowie des fachlichen Austauschs zu diesem Thema. Zu den Forderungen des BUMF gehören neben den Bemühungen um die schnelle Identifizierung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die sofort im Anschluss erforderliche Bestellung eines Vormunds sowie die Inobhutnahme und adäquate Unterbringung (auch 16/17-Jähriger) in Jugendhilfeeinrichtungen. Des Weiteren seien Schulungen für das pädagogische Personal in solchen Einrichtungen sowie für die Vormünder notwendig. Letztere müssten im Falle eines Asylverfahrens zur Teilnahme an der Erstanhörung verpflichtet werden. Zuvor müsse jedoch im Rahmen eines effektiven Clearingverfahrens geprüft werden, ob ein Asylantrag überhaupt Erfolgsaussicht hat bzw. ob andere Abschiebungshindernisse in Frage kommen.

Ein wichtiges Anliegen sei außerdem die Bereitstellung kurz gefasster und leicht verständlicher Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen. Weiterhin sollte in einer EU-Richtlinie ein staatlicher Förderauftrag verankert werden, damit therapeutische Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge staatlich finanziert werden können. Bezüglich des Erfordernisses der frühen Identifizierung machte Riedelsheimer auf ein Problem aufmerksam: Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen falle es schwer, sofort über ihre Erfahrungen als Kindersoldaten zu sprechen. Sie müssten hierfür oftmals erst eine emotionale Entlastung erfahren, die nach Auffassung Riedelsheimers vor allem auch durch aufenthaltsrechtliche Sicherheit begünstigt würde. Darüber hinaus regte er Maßnahmen im Ausland (z.B. pädagogische Arbeit mit Familienangehörigen von Kindersoldaten) sowie verstärkte (insbesondere psychologische) Forschung über Kindersoldaten an.

In der Folge ergab sich unter den Teilnehmenden des Fachgesprächs eine Kontroverse über die Auslegung von Artikel 6, Absatz 3 des Zusatzprotokolls, nach dem die Vertragsstaaten ehemaligen Kindersoldaten jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung gewähren sollen. Mehrere Teilnehmende unterstrichen die Diskrepanz zwischen Asylverfahrensgesetz und Kindeswohl sowie die Unverständlichkeit und fehlende Transparenz des Asylverfahrens. Kritisiert wurde außerdem die unterschiedliche Handhabung der Verfahren in den einzelnen Bundesländern.

Dies betreffe insbesondere die Praxis zur Unterbringung und zur Vormundbestellung. Zudem sollte die Abschiebehaft für Minderjährige vom Gesetzgeber grundsätzlich untersagt werden. Das Argument von Seiten der Regierungsvertreter/innen, es handle sich lediglich um etwa 20 Fälle pro Jahr, spräche nicht gegen, sondern eher für ein Verbot der Abschiebehaft bei Minderjährigen: Jeder derartige Fall sei ein Fall zu viel. Auch finanziell würden vernünftige Clearing-Einrichtungen keinen Unterschied zur Unterbringung in Abschiebehaft machen. Des Weiteren wären umfassende Datenerhebungen durch die entsprechenden Stellen notwendig, um das Ausmaß der Problematik überhaupt beurteilen zu können. In Bezug auf die oft kritisierte Behandlung von 16- und 17-Jährigen, wiesen nicht nur Lothar Krappmann, sondern auch mehrere Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen auf die internationale Vorbildfunktion Deutschlands hin. Gemäß des Tenors der anwesenden NGOs, der Vertreter/innen internationaler Organisationen sowie auch des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist eine Auslegung von Artikel 6, Absatz 3 im Sinne der Concluding Observations angebracht.

Regierungsvertreter/innen waren hingegen der Auffassung, dass die in Artikel 6, Absatz 3 des Zusatzprotokolls geforderten Maßnahmen sich lediglich an Staaten richteten, in denen Kindersoldaten zum Einsatz kämen. Die derzeitige Altersgrenze von 16 Jahren für Inobhutnahme und Asylverfahrensfähigkeit sei zudem mit der Kinderrechtskonvention vereinbar und Jugendliche dieses Alters seien in der Lage, zumindest den relevanten Kern des Verfahrens zu verstehen. In seinem Kommentar ließ Herr Frank Mengel vom Bundesministerium des Innern aber die Möglichkeit einer zukünftigen Prüfung der Altersgrenze offen.

Was die Schulung und Fortbildung der sonderbeauftragten Asylsachbearbeiter angeht, arbeiten BAMF und BUMF bereits zusammen. Frau Britting-Reimer betonte noch einmal ihr großes Interesse an der weiteren Zusammenarbeit mit dem BUMF in diesem Bereich.

5. Konsequenzen aus den Concluding Observations zur Rekrutierung von minderjährigen Freiwilligen in die Bundeswehr

Das Thema **Rekrutierung minderjähriger Freiwilliger in die Bundeswehr** wurde von Dr. Dieter Weingärtner, Leiter der Rechtsabteilung im Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) eröffnet. Das BMVg sei mit den Concluding Observations zufrieden und erfreut über die positive Würdigung der Menschenrechtsausbildung von Mitarbeitern der Streitkräfte durch den Ausschuss. Aktuell arbeite das BMVg mit dem Fachausschuss Humanitäres Völkerrecht des Deutschen Roten Kreuzes an einem Handbuch, in das auch Bestimmungen aus dem Zusatzprotokoll Aufnahme fänden. Große Aufmerksamkeit fand die Stellungnahme Weingärtners zur Rekrutierung minderjähriger Freiwilliger in die Bundeswehr: Für die Nachwuchsgewinnung von Zeit- bzw. Berufssoldaten sei es wichtig, bereits 17-Jährigen den Eintritt in die Bundeswehr zu ermöglichen, da diese nach beendeter (Schul-)Ausbildung sonst zu anderen Organisationen, wie beispielsweise der Polizei, abwanderten. Er demonstrierte zwar Verständnis für die menschenrechtliche Forderung nach einer *straight-18*-Regelung, betonte aber, dass die bestehende Regelung keinen Verstoß gegen das Zusatzprotokoll darstelle. Minderjährige Rekruten in der Bundeswehr dürften nicht an bewaffneten Einsätzen sowie grundsätzlich nicht an Auslandseinsätzen teilnehmen. Darüber hinaus würden sie nicht zu Diensten eingeteilt, wo sie möglicherweise von der Waffe Gebrauch machen müssten. Für Vorschläge zu darüber hinaus gehenden Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger in der Bundeswehr zeigte sich Weingärtner aufgeschlossen.

Die Vertreterinnen und Vertreter von NGOs und internationalen Organisationen appellierten wiederholt an die Bundesregierung, nicht nur den geringsten Kompromiss mit zu tragen, sondern der menschenrechtlichen Vorreiterrolle Deutschlands gerecht zu werden und das Mindestalter für die Rekrutierung auf 18 Jahre zu erhöhen. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl der Erklärungen der unterzeichnenden Staaten zum Zusatzprotokoll einen

Verzicht auf die freiwillige Rekrutierung unter 18-jähriger in den jeweiligen Vertragsstaaten enthalte.

Die Regierungsvertreter/innen waren sich jedoch darüber einig, dass derzeit keine politische Initiative zu einer Heraufsetzung des Mindestalters für die Rekrutierung in die Bundeswehr erkennbar ist. Sie erklärten sich allerdings bereit, eine Verschärfung des Strafrechts zum Zwecke der Strafverfolgung der Zwangsrekrutierung von 16/17-Jährigen zu prüfen. Ein Verbot für Minderjährige in der Bundeswehr, an bewaffneten Einsätzen teilzunehmen, könnte vergleichsweise einfach gesetzlich fixiert werden. Grundlage hierfür müsste eine Gesetzesinitiative sein. Berichtet wurde außerdem, dass im BMVg derzeit an einem Grundsatzdokument zum Umgang mit Gefangenen gearbeitet werde, die durch die Bundeswehr bei Auslandseinsätzen in Gewahrsam genommen werden. Hier ließe sich auch eine Passage bezüglich Kindersoldaten aufnehmen. Im Arbeitspapier Kindersoldaten der Inneren Führung der Bundeswehr ist indes festgelegt, dass Kindersoldaten von der Bundeswehr zur Durchsuchung festgehalten werden können, nach der Entwaffnung aber als Kinder zu behandeln und zur weiteren Betreuung so schnell wie möglich an die nächste, zuständige Nichtregierungsorganisation zu übergeben sind. Behauptungen, wonach die Bundeswehr in Afghanistan Beiträge zur Ausbildung von Kindersoldaten leiste, seien inzwischen überprüft worden und hätten sich als versehentliche Falschmeldungen seitens Mitarbeitenden der Bundeswehr herausgestellt.

6. Konsequenzen aus den Concluding Observations zur Bekanntmachung des Zusatzprotokolls und zu den allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen

Prof. Dr. Reinhard Wiesner, Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der zum Thema **Bekanntmachung sowie allgemeine Umsetzungsmaßnahmen des Zusatzprotokolls** sprach, bezeichnete die Abstimmung zwischen Jugendämtern und Innenressorts hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechtskonvention als Kunststück der praktischen Konkordanz und ließ viel Raum für diesbezügliche Vorschläge. Die Bekanntmachung des Zusatzprotokolls sowie des deutschen Staatenberichts und der Concluding Observations bei staatlichen Organen sowie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Sensibilisierung unterschiedlicher Berufsgruppen gemäß Ziffer 7, 25 und 26 der Concluding Observations erkannte er als originäre Ministeriumsaufgabe an. Die fachspezifische Aufspaltung der einzelnen Aspekte der Kinderrechtskonvention auf verschiedene Ressorts erweise sich für diese Aufgabe jedoch als problematisch. Die föderalen Strukturen erschwerten zusätzlich die Koordination mit den relevanten Institutionen. Der Einbezug von Länderressorts und Kinder- und Jugendfachverbänden sei mit technischen Schwierigkeiten verbunden. Modellprojekte wiederum seien womöglich nicht weitreichend genug. Es sei beabsichtigt, die Concluding Observations neben ministerialen Ressorts an weitere Institutionen wie Bundestag und Bundesrat weiter zu geben, um sie dort in die Sitzungstätigkeit zu integrieren. Wiesner bat die Teilnehmer darum, strategische Anregungen bezüglich der Lösung der angesprochenen Probleme von außen an das BMFSFJ heran zu tragen.

Verschiedene Teilnehmende regten an, die Idee eines Modellprojekts - möglicherweise in Kooperation mit der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention - weiter zu verfolgen. Die Kommunen seien gefordert, und das BMFSFJ besitze die hierfür nötigen Steuerungsinstrumente: Jugendämter, Landratsämter, Schulbehörden und Ausländerbehörden könnten - möglicherweise mit Förderung des Familienministeriums - beispielsweise Kinderrechtstage veranstalten.

In den Nationalen Aktionsplan für eine kindergerechte Welt, für den das BMFSFJ zuständig ist, könnten die Bestimmungen des Zusatzprotokolls einfließen. In der Kultusministerkonferenz könne sich das BMFSFJ für eine Aufnahme der Inhalte des

Zusatzprotokolls in die Schulcurricula einsetzen. Das Problem der fehlenden festen Zuständigkeiten für die sich aus dem Protokoll und den Concluding Observations ergebenden Aufgaben muss behoben werden. Hilfreich könne schon ein Treffen zwischen BMJ und BMFSFJ sein, bei dem die für die Thematik relevanten Regelungsbereiche aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz diskutiert würden. Gerade weil das Zusatzprotokoll mehrere Ressorts betrifft, wäre jedoch eine Adresse mit Kapazität für alle daraus resultierenden Aufgaben am sinnvollsten.

7. Abschlussdiskussion

In der **abschließenden Diskussion** wurde erneut dem Aspekt der Sichtbarkeit der Menschenrechtsarbeit insbesondere im Bereich der Kinderrechte besonderer Nachdruck verliehen. Hier sei ein systematisches, langfristig angelegtes und hartnäckiges Vorgehen gefragt, das die gesamte Zivilgesellschaft und alle relevanten Dienstleistungssegmente (Ärzte, Pädagoginnen, Juristen etc.) erfasse und im Idealfall durch eine zentrale Stelle koordiniert werde. Eine ganzheitliche Behandlung der Kinderrechte erfordere eine Vernetzung sowohl der unterschiedlichen Disziplinen als auch sämtlicher involvierter staatlicher Ebenen. Die Ratschläge richteten sich auch an die Zivilgesellschaft: Die Expertise verschiedener Organisationen und Einrichtungen sollte unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten gebündelt werden. Die Menschenrechtsthematik und der Bezug auf die internationalen Vertragstexte stelle für sie auch eine Chance zur Vernetzung ihrer Agenden und zur Nutzung internationaler Foren dar. Auch auf die bereits umfangreich vorhandenen Materialien zur Menschenrechtsbildung, beispielsweise das Kompass - Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, wurde hingewiesen.

Insbesondere an die Regierungsvertreter/innen gerichtet wurde die Auffassung bekräftigt, dass die Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll jeden Staat gleichermaßen betreffen - nicht nur diejenigen Staaten, in denen Kindersoldaten rekrutiert würden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte machte mit Blick auf den im April 2009 fälligen deutschen Staatenbericht zur Kinderrechtskonvention deutlich, dass eine Fortführung des Austauschs aller Teilnehmenden und der darüber hinaus Geladenen überaus wünschenswert sei. Das Institut werde sich weiterhin für die Bekanntheit des Berichtsverfahrens stark machen und sich für die Umsetzung der Forderungen des Kinderrechtsausschusses einsetzen.

Dokumente im Anhang:

- Power Point Präsentation: Die Schlussbemerkungen des UNHCR und ihre Bedeutung für die Anhörungspraxis im Asylverfahren und Modell zur Feststellung von Vulnerabilität bei Jugendlichen und Kindern (Bittenbinder)
- Arbeitspapier Kindersoldaten, Innere Führung, Bundeswehr